

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 03.07.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehungen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	2
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	3

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.05.2004 den nachfolgend genannten Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan 316 / 1. Änd. – Im Rehsiepen -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flächen in Wuppertal-Ronsdorf östlich begrenzt durch die Straße Im Rehsiepen und westlich durch die Bahnlinie beginnend an der Eisenbahnbrücke Im Rehsiepen. Im Norden ist der Bebauungsplan begrenzt durch die Wohnbaugrundstücke Im Rehsiepen Nr. 43 und 43a sowie Schmitzfeld Nr. 6 und Nr. 7.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 30.06.2004
Der Oberbürgermeister

gez.
Dr. Kremendahl

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters Hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	9, 28, 137, 150, 152, 176-177, 209-210, 212-220, 222, 224-225, 259, 264, 275-276, 290, 292, 297, 328-329, 343, 352-353, 365-367, 380-381, 385, 387-388 und 525-527,
Beyenburg, Fluren	9-10, 12-13, 15, 18 und 24,
Cronenberg, Fluren	2-5, 9-12, 40- 41, 43-45 und 47,
Dönberg, Fluren	4-6 und 8-12,
Elberfeld, Fluren	1-2, 4, 9, 12-13, 21, 23, 26, 28-30, 32, 37-38, 46, 201, 215-216, 226-227, 229-230, 233-235, 421, 426, 432, 435, 440-445, 455-458, 461-462 und 464-470,
Langerfeld, Fluren	445 und 502,
Nächstebreck, Fluren	389-391, 393-395, 397, 402-409, 411-412, 534-539, 541-542 und 547,
Ronsdorf, Fluren	1-5, 9, 12-14, 17-18, 22, 25, 29-31, 33-36, 38, 46-48, 50, 52-55, 59 und 66-70,
Schöller, Fluren	3 und 7,
Vohwinkel, Fluren	3, 8, 11-16, 18 und 21-23,

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.1990 und in Verbindung mit § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (1.DVOzVermKatG NRW) vom 31.12.1993 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- Die Veränderungen der tatsächlichen Nutzung erfolgten auf Grund eines örtlichen Feldvergleichs.
- Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für den o.a. Bereich liegen ab dem 13.07.2004 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Große Flurstraße 10, Rathaus-Neubau, Zimmer 208, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 28.06.2004

I. V.
Gez.

Beig. Bayer